

# Satzung

## **Förderverein der Realschule der Stadt Altena**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Realschule der Stadt Altena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altena
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Wesen und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Realschule Altena. Er hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:
  - a. Die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und Ihrer Schule zu pflegen, das Leben innerhalb der Schulgemeinde zu fördern, soweit diese Aufgabe nicht direkt dem Schulträger obliegt.
  - b. Die Schule mit Geldmitteln und Sachspenden zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der Schulmittel hinaus die Durchführung ihrer unterrichtlichen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen.
  - c. Ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Realschule eine Verbindung zum Schulleben zu eröffnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Alle Fragen, die der Förderung der Schularbeit und der Pflege der Schulgemeinde dienen, sind Entscheidungsgrundlagen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben und durch regelmäßige Zahlung des Beitrages erhalten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod des Mitgliedes, durch Streichung aus der Mitgliederliste; durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende des Schuljahres, zum 31.07. j.J. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem

Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen und Auskünfte über die Arbeit des Vereins zu beantragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

## § 5

### Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Spenden, z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke, sind zulässig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Schuljahresanfang fällig.
4. Der Beitrag wird entweder durch Überweisung oder durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - e. dem/der Kassenführer/in
  - f. daneben können durch die Mitgliederversammlung drei Beisitzer bestimmt werden, ein Beisitzer aus der Schulleitung.Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vertretung in Sinne des § 26 BGB bilden jeweils zwei Vorstandsmitglieder wobei entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende darunter sein muss.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 8

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

- b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
2. Der/die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der/die stellv. Vorsitzende kann finanzielle Verpflichtungen für den Förderverein in einer Höhe bis zu DM 500,-- (EUR 300,--) eingehen.  
Wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder zustimmen, können Verpflichtungen in einer Höhe von bis zu DM 3.000,-- (EUR 1.600,--) eingegangen werden. Dieser Betrag kann überschritten werden, wenn dies der angemessenen Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung dient.

## § 9

### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 10

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden – schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zu Beginn eines neuen Schuljahres lädt der Vorstand die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und stimmt über die Entlastung ab.

5. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. In jedem Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer für die nächsten zwei Jahre bestellt.
7. In der Mitgliederversammlung berichtet der Schulleiter, im Vertretungsfall sein Stellvertreter über den Gebrauch und den Verbleib der durch den Förderverein erfolgten Zuwendungen.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert  
jedoch
  - b. mindestens einmal jährlich zwischen dem 01.09. und 01.11.
  - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse etc. beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlauf angegeben werden.

## § 14

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 u. 13 entsprechend.

## § 15

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Beschlussfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Altena zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des § 2 festgelegten Vereinszweck für die Realschule der Stadt Altena zur Verfügung zu stellen und zu verwenden hat.

Altena, den 18. Oktober 2000

---

Vorsitzende

---

Stellvertretende Vorsitzende

---

Schriftführerin

---

Stellvertretende Schriftführerin

---

Kassenführerin